



Satzung

§1 | Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Musikverein Lyra Schmiden e.V. und hat seinen Sitz in Fellbach-Schmiden.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 | Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit

1. Der Verein fühlt sich dem musikalischen Kulturgut verpflichtet. Er pflegt und fördert die Erhaltung der Blasmusik sowie die Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums. Er verfolgt die Gewinnung der Jugend zur musikalischen Bildung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) Regelmäßige Übungs- und Probenarbeit,
 - b) Jugendarbeit, Jugendblasorchester, Weiterführung der Jugendarbeit in den Orchestern,
 - c) Unterrichtsangebote im Instrumentenspiel,
 - d) musikalische Gestaltung weltlicher und kirchlicher Veranstaltungen,
 - e) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen,
 - f) Pflege und Förderung des sozialen Miteinanders,
 - g) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen,
 - h) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art,
 - i) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt und ist parteipolitisch neutral.

§3 | Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Bei Bedarf können allgemeine Vereinsämter und die Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Tätigkeits-Vergütung i.S.d. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 2 trifft der erweiterte Vorstand.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 | Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Mitgliedern, die Musiker und/oder Förderer sind. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
2. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur mit Genehmigung eines ihrer gesetzlichen Vertreter erwerben.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
4. Über Aufnahme und die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet der Vereinsbeirat.
5. Alle Vereinsmitglieder, ab 18 Jahren, haben Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung (§ 8).
6. Über den Mitgliedsbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres im Voraus zu entrichten.

Satzung



MUSIKVEREIN
LYRA
SCHMIDLEN E.V.

Gegründet 1907
Mitglied im Blasmusikverband
Baden-Württemberg e.V. und
Kreisverband Rems-Murr

§5 | Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tode des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt aus dem Verein
 - durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist möglich und hat durch die schriftliche Kündigung an ein Vorstandsmitglied zu erfolgen.
3. Mitglieder, die ihren Pflichten wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vereinsbeirat ausgeschlossen werden.
4. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Der Einspruch muss innerhalb 4 Wochen nach Erhalt des Ausschlussbeschlusses an den 1. Vorsitzenden erfolgen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§6 | Ehrenmitgliedschaft

1. Mitglieder oder sonstige Persönlichkeiten, die sich um die Zielsetzung des Vereins oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vereinsbeirat zum Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§7 | Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Vereinsbeirat
2. Die Organe beschließen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben sind. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Organe umgehend nach dem Sitzungstermin zur Verfügung zu stellen.

§8 | Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Sie wählen unter sich einen Vorstandssprecher. Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Dem erweiterten Vorstand gehören der Finanzvorstand und der Schriftführer an.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder, nicht jedoch die Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jeder von ihnen ist allein vertretungsbefugt.
3. Der Vorstand wird einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder beantragen.
4. Der Vorstand berät über alle Angelegenheiten des Vereins, welche dann im Vereinsbeirat beraten und beschlossen werden, soweit dies nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung ist. Bei Abstimmungen bleiben Stimmenthaltungen unberücksichtigt.
5. Über die Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in einer Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

§9 | Der Vereinsbeirat

1. Der Vereinsbeirat setzt sich zusammen aus:
 - den Vorstandsmitgliedern
 - dem Finanzvorstand (erweiterter Vorstand)
 - dem Schriftführer (erweiterter Vorstand)
 - dem Musikervorstand
 - dem Jugendleiter
 - dem Ausbildungsleiter
 - dem Notenwart
 - dem Inventarverwalter
 - dem Vizedirigenten
 - dem Pressewart
 - und 2 Beiräten
2. Der Vereinsbeirat hat die Aufgaben nach den Vorgaben der Satzung wahrzunehmen und unterstützt den Vorstand in Sachfragen soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

Satzung



MUSIKVEREIN
LYRA
SCHMIDLEN E.V.

Gegründet 1907
Mitglied im Blasmusikverband
Baden-Württemberg e.V. und
Kreisverband Rems-Murr

3. Der Vereinsbeirat wird von einem Vorstandsmitglied nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 5 Beiratsmitglieder beantragen.
Der Vereinsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied und die Hälfte seiner Beiräte anwesend ist. Bei Abstimmungen bleiben Stimmenthaltungen unberücksichtigt.
4. Mit der Annahme ihrer Wahl verpflichten sich die Beiratsmitglieder, ihre Ämter bis zum Ende ihrer Amtszeit bei zu behalten. Vorzeitiges Ausscheiden ist nur bei zwingenden Gründen möglich.
5. Scheidet ein Beiratsmitglied aus zwingenden Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung für eine Neuwahl in die laufende Amtszeit zu sorgen.
6. Die Beiratsmitglieder sind daran gehalten die Beschlüsse vertraulich zu behandeln und sind an ihre Verschwiegenheit auch über das Ausscheiden hinaus gebunden.

§ 10 | Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jeweils im 1.Quartal des Kalenderjahres statt.
2. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen vorher durch Rundschreiben oder Veröffentlichung im Vereinsmitteilungsblatt an die Mitglieder.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 3 Tage vor ihrer Durchführung an ein Vorstandsmitglied schriftlich zu richten.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandssprecher geleitet, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Entlastung des Vorstandes und des Vereinsbeirates. Sie erfolgt nach den Berichten des Vorstandes, des Finanzvorstandes und des Kassenrevisors
 - die Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - die Wahl des Vorstandes und des Vereinsbeirates
 - die Wahl zweier Kassenrevisoren
 - die Beschlussfassung über Anträge

7. Der gesamte Vereinsbeirat darf nicht in einem Jahr neu gewählt werden. Aus geschäftstechnischen Gründen werden in einem Jahr ein Vorstandsmitglied, der Finanzvorstand, der Musikervorstand, der Jugendleiter, der Notenwart, der Vizedirigent und der erste Beirat, im nächsten Jahr das zweite Vorstandsmitglied, der Schriftführer, der Ausbildungsleiter, der Inventarverwalter, der Pressewart und der zweite Beirat, im dritten Jahr, falls vorgesehen, das dritte Vorstandsmitglied gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des erweiterten Vorstands hat geheim zu erfolgen, es sei denn, die Versammlung beschließt mehrheitlich die offene Abstimmung.
8. Wählbar sind nur diejenigen Mitglieder, die bei der Mitgliederversammlung anwesend sind. Ausnahmsweise kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied, das aus zwingenden Gründen der Mitgliederversammlung nicht beiwohnen kann, wählen, wenn es vorher schriftlich seiner Wahl zugestimmt hat.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse dies für erforderlich hält.
 - Wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel sämtlicher Mitglieder gefordert wird.
10. Das Antragsrecht steht den Mitgliedern ab 18 Jahren zu. Das aktive und passive Wahlrecht ist ebenfalls ab 18 Jahren gegeben.
11. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung sowie des Zwecks des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
12. Bei allen Abstimmungen bleiben Stimmenthaltungen unberücksichtigt.

§ 11 | Geschäftsordnung

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands wird in einer Geschäftsordnung festgehalten. Auch Belange, die nicht von der Vereinssatzung geregelt werden, können darin festgehalten und geregelt werden.



§ 12 | Kassenführung

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Finanzvorstand. Er ist berechtigt Zahlungen für den Verein zu leisten und anzunehmen, sowie diese zu bescheinigen.
2. Der Finanzvorstand fertigt zum Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen ist. Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke sind Bestandteil des Kassenabschlusses und sind nach den gesetzlichen und steuerlichen Bestimmungen aufzubewahren.
3. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenrevisoren haben vor der Mitgliederversammlung die Kassenprüfung sachlich und rechnerisch zu prüfen und in der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenrevisoren haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kasseneinsichtnahme vorzunehmen.

§ 13 | Protokolle

Die in den Sitzungen der Organe gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind nach der Unterzeichnung den Teilnehmern der Organe bzw. den Mitgliedern auszuhändigen.

§ 14 | Datenschutz

1. Name, Adresse und Geburtsdatum der Mitglieder werden vom Verein aufgenommen. Die Daten der aktiven Mitglieder werden mit der jährlichen Mitgliederbestandsmeldung an den Kreisverband übermittelt und dort gespeichert. Aktive Mitglieder mit besonderen Aufgaben, insbesondere der Vorsitzende, werden zusätzlich mit den Kommunikationsdaten sowie der Bezeichnung der Funktion aufgenommen, gespeichert und übermittelt. Der Verein hat eine Postanschrift mit Kommunikationsdaten und eine Bankverbindung an den Kreisverband zu melden, die dort gespeichert werden. Personenbezogene Daten sowie die Bankverbindung aller Mitglieder werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivier-

ten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereins- bzw. verbandsinternen Zwecken verwendet werden. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt.

3. Im Rahmen seiner Pressearbeit informieren die Tagespresse und die Verbandszeitschrift über Ergebnisse und besondere Ereignisse. Diese Informationen werden auf der Internetseite des Vereins bzw. Verbandes veröffentlicht.

§ 15 | Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Der Antrag auf Änderung der Satzung muss vorher in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sein. Die alte und die neue Fassung der Satzung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 16 | Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Fellbach, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Kultur (kulturellen Betätigung) in Fellbach-Schmidlen zu verwenden hat.
3. Wird innerhalb von 10 Jahren kein vergleichbarer Verein gegründet, so hat die Stadtverwaltung Fellbach das Vermögen dem Stadtteil Fellbach-Schmidlen zuführen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 | Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22. Oktober 2020 besprochen und jeder einzelne Paragraph genehmigt. Sie ersetzt die bislang vorliegende Satzung. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.